

# Merkblatt / Information

## **Zahlung von Kinderpflege-Krankengeld bei pandemiebedingter Betreuung des Kindes im Sinne des §45 Abs. 2a SGB**

(Häusliche Absonderung)

Es besteht ein Leistungsanspruch bei der zuständigen Krankenkasse, sofern Personen wegen pandemiebedingter Beaufsichtigung oder Betreuung des Kindes der Arbeit ferngeblieben sind und eine andere im Haushalt befindliche Person die Beaufsichtigung, Betreuung des Kindes nicht übernehmen konnte.

### **Regelungen zur Zahlung des Kinderpflege-Krankengeld:**

1. Ein Leistungsanspruch wird per Antrag bei der zuständigen Krankenkasse gestellt.
2. Die Bescheinigung der Schule ist ausreichend. Es wird **kein** separater Kinderkrankenschein vom Kinderarzt benötigt.

## **Antrag Entschädigungen bei Verdienstauffällen wegen Quarantäne und bei Betreuung des Kindes nach § 56 Abs. 1a IfSG**

(Quarantäne)

Es besteht ein Anspruch auf Entschädigung bei Verdienstauffällen wegen Quarantäne und bei Betreuung des Kindes, sofern Personen aufgrund von Infektionsrisiken bezogen auf das SARS-CoV-2-Virus vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Diese Anordnungen werden im Regelfall zunächst durch die Schulen mündlich übermittelt und anschließend durch das zuständige Gesundheitsamt in einem schriftlichen Quarantänebescheid bestätigt.

Sofern erwerbstätige Erziehungsberechtigte ihr Kind, welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in diesem Zeitraum selbst beaufsichtigen oder betreuen, weil keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sichergestellt werden kann und deshalb einen **Verdienstauffall** erleiden, erhalten diese nach dem Infektionsschutzgesetz eine Entschädigung in Geld.

### **Regelungen zur Zahlung einer Entschädigung:**

1. Arbeitnehmer\*innen erhalten die Entschädigung von ihren Arbeitgebern **als Lohnfortzahlung**
2. Arbeitgeber können sich die Entschädigung anschließend über einen Antrag von der zuständigen Stelle (LWL) erstatten lassen. Hierfür wird der entsprechende Quarantänebescheid des Gesundheitsamtes genutzt. Sie können Anträge für mehrere Arbeitnehmer\*innen gemeinsam stellen
3. Selbstständige können den Antrag selbst stellen. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)